

auf die subsidiäre sinngemässe Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.<sup>851</sup> Es regelt in Art. 63 den Vergleichsversuch für das Ermittlungsverfahren im einfachen Verwaltungsverfahren, wobei auf den Vergleichsversuch und den Vergleich die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung finden. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass ein Vergleich auf einen zu leistenden Eid nicht abgeschlossen werden kann und dass dem abgeschlossenen Vergleich die Wirkung einer im Verwaltungsverfahren erlassenen Entscheidung zukommt.

## II. Begriff

Der gerichtliche Vergleich (Prozessvergleich) stellt im zivilprozessrechtlichen Sinn einen vor einem Gericht geschlossenen und protokollierten Vertrag dar, mit dem die Parteien grundsätzlich einen anhängigen Rechtsstreit gütlich beenden oder einzelne Streitpunkte bereinigen.<sup>852</sup>

## III. Voraussetzungen

### A. Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses

Wenn mehrere Parteien mit widerstreitenden Rechten oder Interessen vor der Behörde auftreten, hat der eigentlichen Ermittlungsverhandlung eine «zwanglose Besprechung» voranzugehen, um unter ihnen eine Einigung herbeizuführen (Art. 63 Abs. 1 LVG). Der Vergleichsversuch ist auch während des Ermittlungsverfahrens zu erneuern, wenn Aussichten für eine gütliche Einigung vorhanden sind. Auf die Verhandlung der Sache darf erst eingetreten werden, wenn der vorgängige Vergleichsversuch misslungen ist (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 LVG).<sup>853</sup> Ähnliches gilt grundsätzlich auch für das Zivilverfahren: zuerst Vermittlungsversuch (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 18 VAG) erst dann Klage. Im Zivilver-

851 Dazu ausführlich vorne S. 35 f.

852 Statt vieler Rechberger/Simotta, S. 277, Rz. 460; vgl. zur Begriffsbestimmung des Prozessvergleichs für Deutschland etwa Wolff, S. 464.

853 Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 LVG.